



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2015

Heilbad Heiligenstadt, den 20.01.2015

Nr. 03

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Antrag der Agrargenossenschaft „Am Ohmberg“ eG, Ortsteil Bischofferode auf Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	... 14
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld	... 14

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Antrag der Agrargenossenschaft „Am Ohmberg“ eG, Ortsteil Bischofferode auf Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Agrargenossenschaft „Am Ohmberg“ eG, Neue Straße 21 a in 37345 Am Ohmberg/OT Bischofferode hat mit Datum vom 20.06.2014, Posteingang 23.06.2014, den Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), gestellt. Gegenstand der Vorprüfung ist der beantragte Betrieb der nunmehr im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen durch Veränderung der Tierbelegung mit entsprechender Erhöhung des Tierbestandes von 1333 Tierplätze auf insgesamt 1949 Tierplätze sowie teilweiser Veränderung des Entmistungsverfahrens von Stroheinstreu (Tiefstreu) auf Flüssigmist unter Anpassung der entsprechenden Lagerungen auf 420 m³ Gülle/ Jauche und 265 m² Fläche der Dungelege am Standort 37345 Am Ohmberg/OT Bischofferode, Gemarkung Bischofferode, Flur 2, Flurstück 408.

Die o. g. Anlage ist in der Anlage 1 des UVPG unter folgenden Nummern genannt und entsprechend Spalte 2 wie folgt gekennzeichnet:

Nr. 7.11.3, Spalte 2 Kennzeichnung „S“:

- „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Tieren in gemischten Beständen [...]“

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass mit dem o.g. Vorhaben zum Betrieb der o.g. Bau- und Anlagenausführungen der Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert am 13. März 2013 (GVBl. S. 92, 94) im Landratsamt Eichsfeld, Umweltamt, Leinegasse 11 in 37308 Heiligenstadt zugänglich.

Heilbad Heiligenstadt, den 08.01.2015

Der Landrat

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld

Auf Grund der §§ 98 Abs. 1, 81 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und des § 21 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Der Landkreis Eichsfeld erhebt zum Ausgleich der Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes entstehen, Prüfungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Maßstab und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach dem zeitlichen Aufwand der Prüfung berechnet, unabhängig davon, ob die Leistung am Prüfungsort oder am Dienstsitz des Prüfers/der Prüferin erbracht wird. Zum zeitlichen Aufwand gehören insbesondere die Prüfungsvorbereitung, die Prüfungstätigkeiten, die Abfassung von Prüfungsbemerkungen und des Prüfungsberichts sowie die Besprechungen und Dienstreisen.
- (2) Die Gebühr beträgt 52,00 € je Stunde und Prüfer. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 3

Auslagen

- (1) Werden in besonderen Fällen für die Prüfung andere Stellen außerhalb der Verwaltung des Landkreises herangezogen, so wird für deren Tätigkeit der Betrag erhoben, den der Landkreis für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.
- (2) Alle weiteren Auslagen sind mit der Zeitgebühr abgegolten.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die dem Landkreis Eichsfeld angehörigen Städte, Gemeinden, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Auftraggeber für Prüfungen von wirtschaftlichen Unternehmen, Beteiligungen, Vereine, Arbeitsgemeinschaften und Sonstige, für die Prüfungen durchgeführt oder sonstige Dienstleistungen erbracht werden.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme der Prüfungstätigkeiten durch das Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Für bereits erbrachte Prüfungsleistungen können Abschlagszahlungen erhoben werden.
- (3) Die Prüfungsgebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an das Landratsamt Eichsfeld – Kreiskasse – zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung gilt für Prüfungen, die das Haushaltsjahr 2014 und nachfolgende Jahre betreffen. Abweichend hiervon werden die Auslagen nach § 3 Abs. 1 unabhängig vom geprüften Haushaltsjahr ab Inkrafttreten dieser Satzung erhoben.

Heiligenstadt, den 15.01.2015

Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat